

Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im  
Stadtbezirksrat 321**

**21-15239**  
**Anfrage (öffentlich)**

Betreff:

**Befreiungen vom B-Plan "Im großen Raffkampe" (LA 33)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.01.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur  
Beantwortung)

03.03.2021

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan „Im großen Raffkampe“ (LA 33) enthält zahlreiche zeichnerische und textliche Festsetzungen. Laut der Begründung zum B-Plan wurden diese Festsetzungen getroffen, um „neben einer Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen“.

Um diese Wirkungen zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Festsetzungen beachtet und eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Gab es im Geltungsbereich des B-Plans „Im großen Raffkampe“ (LA 33) Befreiungen gemäß § 31 BauGB? Wenn ja, wie viele?
2. Was waren die **konkreten** Gründe für Befreiungen? Gemeint sind nicht die in § 31 (2) BauGB genannten allgemeinen Gründe.
3. Wie schätzt die Verwaltung die Bedeutung dieser Befreiungen für künftige Festsetzungen in B-Plänen ein, d.h. wird zukünftig auf bestimmte Festsetzungen verzichtet?

gez.

Dr. Frank Schröter

**Anlagen:**

keine